Sitzung Haupt- und Finanzausschuss am 21./22.11.2022



Agenda

- Gesamtüberblick HH 2023
- Zuschussbedarf Freiwilliger Leistungsbereich
- Kommunalaufsichtsbehördliche Anforderungen
- Reform Kommunaler Finanzausgleich / neues LFAG
- Steuerschätzung / Gewerbesteuer
- Investitionen und Verschuldung



Gesamtüberblick HH 2023- Zentrale Eckdaten

Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2022 (Nachtrag)
	- in Mio. Euro -	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (Ergebnishaushalt)	1,1	6,1
Ausgleich Finanzhaushalt (nach KEF-RP)	0,8	0,8
Defizit Soziale Sicherung	113,8	86,8
Konsumtive Nettoneuverschuldung	-6,2	-5,2
Investitionsvolumen	132,1	71,9
Investitionskreditaufnahmen	69,5	60,3
Gesamtkreditverschuldung Kernhaushalt	528,9	484,6

-> akt. "Kraftakt" der Verwaltung:

Erreichung Haushaltsausgleich



Gesamtüberblick HH 2023

wesentliche konsumtive Veränderungen 2023 ggü. 2022:

- + 4,7 Mio. € Mehrausgaben ZGM Bauunterhaltung
- + 6,4 Mio. € Mehrausgaben Teilhaushalt 6 "Soziales und Jugend"
- + 1,3 Mio. € Mehrausgaben Zinsen für Investitionskredite
- + 0,8 Mio. € Mehrausgaben Tilgung von Investitionskrediten
- + 1,0 Mio. € Mehrausgaben Unterhaltung Straßen + Straßenbeleuchtung
- 2,4 Mio. € Mindereinnahmen Grundstücksveräußerungserlöse
- + 8,2 Mio. € Mehreinnahmen Gem. EKSt + Gem. USt + § 21 LFAG
- + 8,5 Mio. € Mehreinnahmen GewSt



Zuschussbedarf freiwilliger Leistungsbereich

bish. Zusch ADD: 2	ussobergrenze 23,5 Mio. €! HHJahr	Zuschussbedarf freiw. Leistungsbereich (FinanzHH) (in Mio. €)	
	2022	24,2	
	2023	25,1	

Aufwuchs ggü. bish. Zuschussobergrenze:

Wesentliche Gründe für den Aufwuchs:

- ca. 500.000 € Anstieg Energie (Strom/Heizung)
- 540.000 € Wegfall Veräußerungserlöse Grundstücke Entwicklungsmaßnahme Bubenheim/ B9

Evtl. Forderung der ADD nach
Konsolidierungsbeiträgen
!!!

1,6 Mio. €

Kommunalaufsichtsbehördliche Konflikte

mögliche Konflikte mit der Kommunalaufsicht im Zuge des Genehmigungsverfahrens HH 2023:

- Haushaltsausgleich in allen Finanzplanungsjahren
- Genehmigung Aufwuchs freiwilliger Leistungsbereich / Forderung nach städtischen Kompensationen?
- Genehmigung Gesamtbetrag der Investitionskredite
- Interimszeit



Kommunalaufsicht und Erwartungshaltung/Vorgehensweise

- HH-Verfügung vom 19.03.2021:
 - -> Erwartungshaltung eines ausgeglichenen HH 2022 ff. und Reduzierung Liquiditätskredite
 - -> Spielraum bei Hebesätzen Grundsteuer A und B
- Sn MdI v. 12.01.2022 (und Sn ADD v. 23.02.2022) zur
 Kommunalaufsicht bei defizitär wirtschaftenden Kommunen

"Ergibt sich bspw. bei einem **erheblichen Jahresfehlbetrag**, einer **negativen freien Finanzspitze** unter Berücksichtigung … KEF-RP … im Hinblick auf die **Hebesätze das Erfordernis einer deutlichen Erhöhung**,

scheint eine **GENEHMIGUNG** des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gesamtgenehmigung) **KAUM MÖGLICH** –

<u>bis hin zu dem völligen VERSAGEN der vorgesehenen KREDITAUFNAHMEN</u> für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen."



Kommunalaufsicht und Erwartungshaltung/Vorgehensweise

jedoch - Abstimmungen mit dem MdI/ADD Sept. 2022:

"Auf Grundlage des … vorgelegten 1. Nachtragshaushaltsplans … kann ich bestätigen, dass nach jetzigem Stand (und vorbehaltlich des weiterhin Vorhandenseins von vollständig ausgeglichenen Haushalten ab 2023) das erwähnte Schreiben des MdI für die Stadt Koblenz derzeit KEINE ANWENDUNG findet."

ansonsten hätte gedroht:

Tilgungs- (und Zins-)Zahlungen für neue Inv.Kredite müssen bei unausgeglichenen Haushalten <u>mit frischem Geld</u> (Anpassung Realsteuerhebesätze) verdient werden...

Inv.kredite Entwurf HH 2023 = rd. 70 Mio. €

(20 Jahre = 3,5 Mio. €/Jahr + zzgl. Zinsen)

-> Erhöhung Grundsteuer B

um 70 Prozentpunkte

KOBLEN

Kommunalaufsicht und Erwartungshaltung/Vorgehensweise

mögliche Folgen nach (negativer) HHVerfügung 2023:

- -> evtl. längere Zeit vorläufiger Haushaltsführung nach § 99 GemO:
- nur rechtlich verpflichtende oder unaufschiebbare Auszahlungen dürfen geleistet werden

erhebliche Einschränkungen im freiw. Leistungsbereich im vorl. HHVollzug...

- evtl. Haushaltssperre notwendig...
- Investitionen nur, wenn auch im Vorjahr Ansätze und VE's
 - -> kein Beginn neu veranschlagter Investitionsvorhaben
- Investitionskredite nur bis zu einem Viertel des
 Vorjahresbetrages -> nur mit Genehmigung der ADD
 (+ nicht ausgeschöpfte Invest.kreditgenehmigung HHVorjahr)
- Beschränkung investive Auftragsvergaben auf diese Beträge

Reform KFA / neues LFAG ab 01.01.2023

- abermals aktualisierte Orientierungsdaten zum 10.11.2022:
 - -> rd. **400.000 € mehr Zuweisungen aus KFA** ggü. Jahr 2022 (statt der im Entwurf HHPlan bisher veranschlagten 10 Mio. €)
- Anpassung Nivellierungssätze
 - **Grundsteuer B: 465 v. H.** (bisher 365 v. H.)
 - **Grundsteuer A:** 345 v. H. (bisher 340 v. H.)
 - Gewerbesteuer: 380 v. H. (bisher 365 v. H.)
 - der KFA unterstellt ab 2023 bei Beibehaltung des Hebesatzes der Grundsteuer B 420 v. H. (und A) eine höhere städtische Finanzkraft -> fiktive Mindereinnahmen (davon ausgehend, Nivellierungssatz Grundsteuer B wäre in 2023 unverändert) = rd. 4,5 Mio Euro
 - keine Ausschöpfung der Einnahmen im Mindestumfang



Reform KFA - Grundsteuer B, Vergleich krfr. Städte RP

Innenausschuss Landtag RP 14.11.2022, Stellungnahme des Innenministers zum Anhörverfahren neues LFAG, LT-Drs. 18/2754:

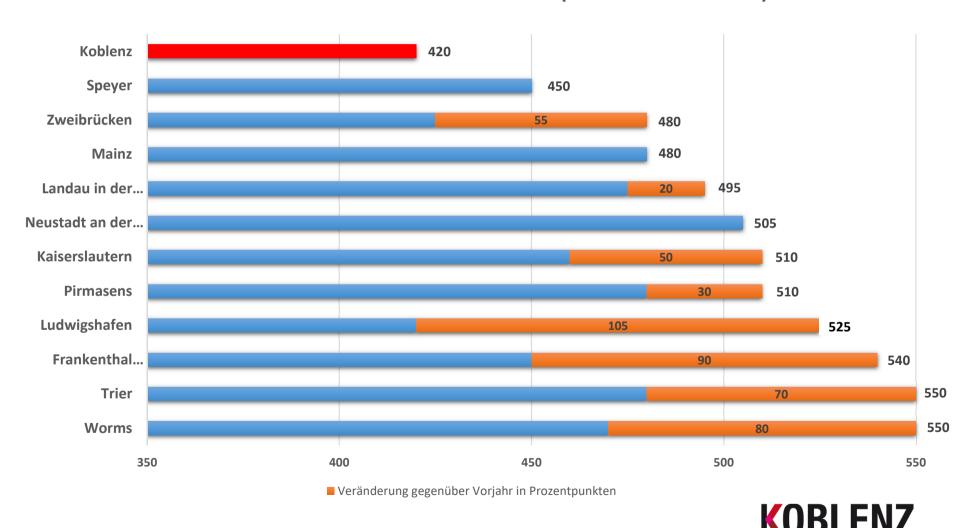
"In der Größenklasse 100.000 bis 200.000 Einwohner lagen im Jahr 2020 und 2021 lediglich die beiden Städte Koblenz und Ludwigshafen unterhalb des neuen Nivellierungssatzes von 465 v. H.

Es ist kein sachlich wie rechtlich nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum ein Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von 480 v. H. in der Landeshauptstadt Mainz zumutbar ist, in der Stadt Koblenz oder in der Stadt Ludwigshafen dagegen nicht."



Reform KFA - Grundsteuer B, Vergleich krfr. Städte RP

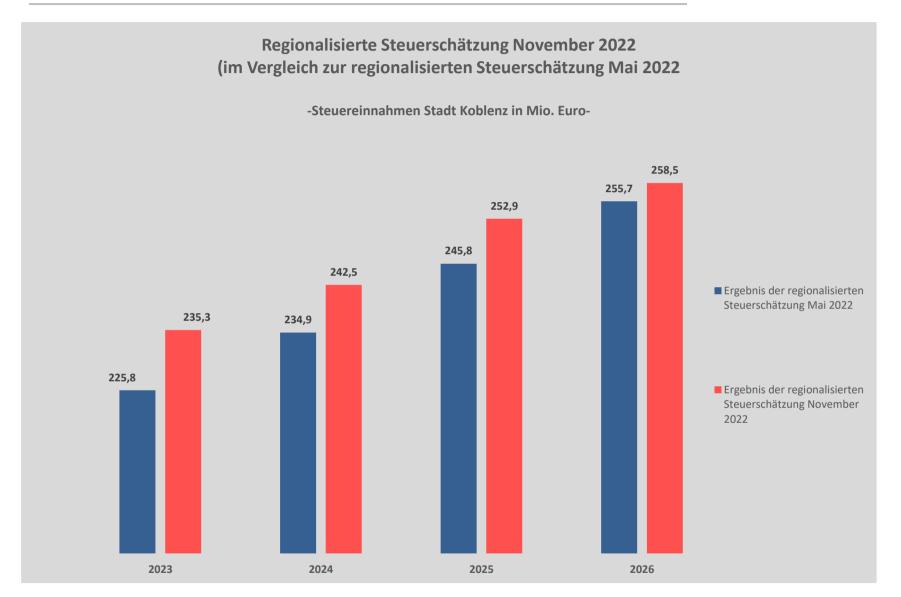
Hebesätze der Grundsteuer B 2022 (kreisfreie Städte RP)



Realsteuerhebesätze und förderrechtliche Rahmenbedingungen

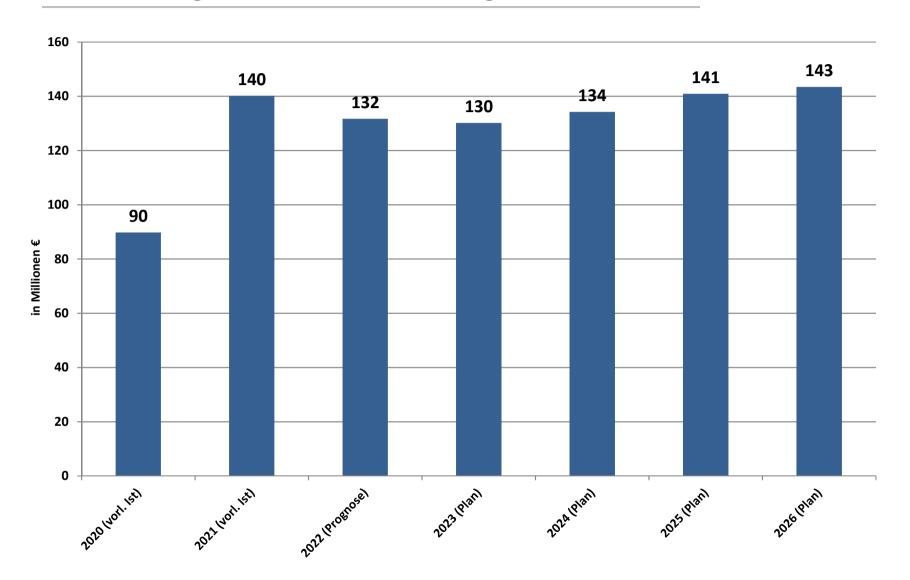
- evtl. förderrechtliche Notwendigkeit Anpassung Hebesätze Grundsteuer B (und A) zum 01.01.2023 auf Nivellierungssatzniveau – Vermeidung von finanziellem Schaden für die Stadt
- Bsp: Städtebauförderung, RL-StEE
 "Allgemeine Voraussetzung ist, dass ... kommunale Gebietskörperschaften, ...
 ihre Einnahmequellen insbesondere die Realsteuern mindestens in Höhe der
 Steuerkraftzahlen (Nivellierungssätze) ... ausschöpfen."
- Zuwendungen Kommunaler Straßenbau (bisher):
 Städte Hebesätze unterhalb Nivellierungssatz = keine Förderung
- viele andere VV's: "Die Einnahmequellen sind auszuschöpfen!"
- finale Abstimmung/Rückmeldungen des Landes stehen noch aus...
 evtl. Übergangsfristen...
 wir informieren...
 wir sind (leider) noch nicht auf der
 Zielgeraden betr. Hebesätze...

Steuerschätzung November 2022



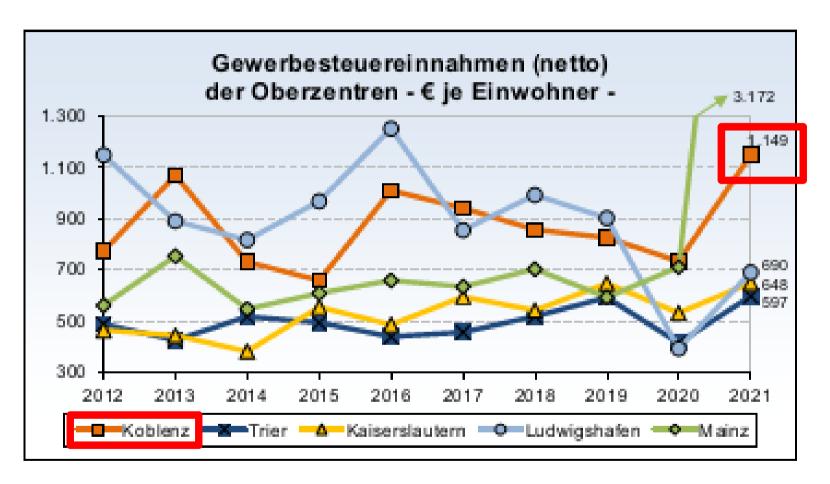


Entwicklung Gewerbesteuererträge





Entwicklung Gewerbesteuererträge



Quelle: Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Kommunalbericht 2022 vom 17.11.2022

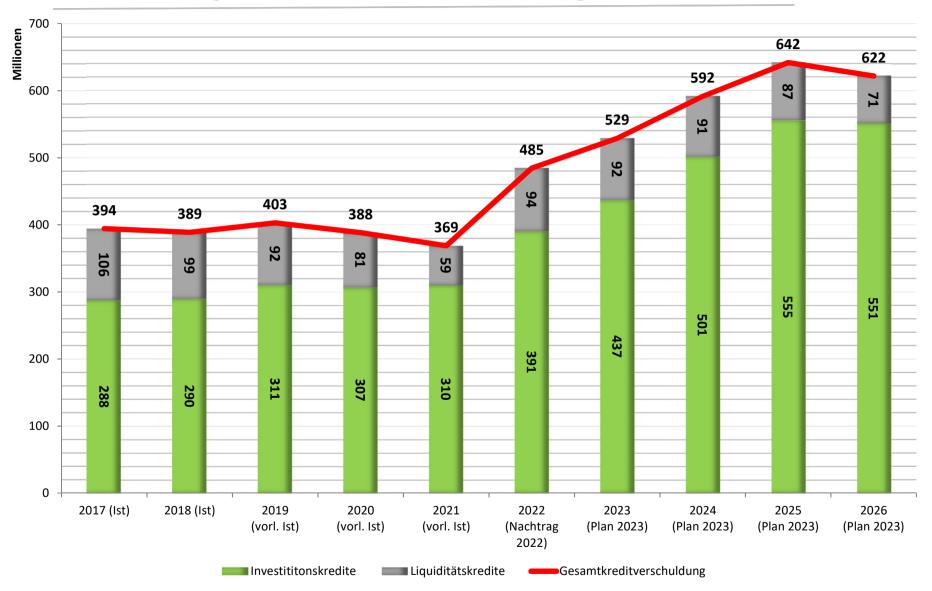


Investitionsauszahlungen 2023

Ausgewählte Maßnahmen	Ansatz 2023 Mio. €	Gesamt- kosten Mio. €
Pfaffendorfer Brücke	33,5	181,3
Großfestung Koblenz	4,3	29,8
Neubau Feuerwache 3 – Bubenheim	3,0	20,0
Kernsanierung Stadttheater	1,2	18,5
Neugestaltung Südallee	3,5	13,2
DigitalPakt Schule	2,8	10,0
Gesamtvolumen	132,1	

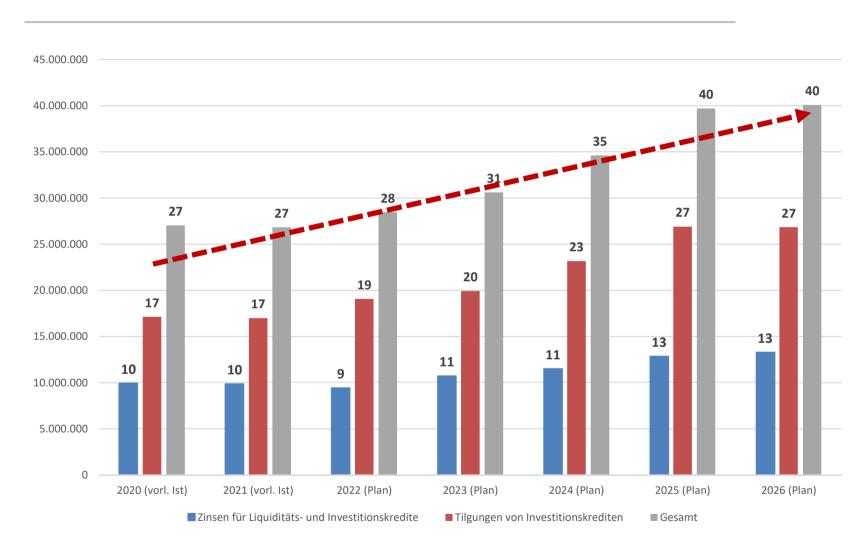


Entwicklung Gesamtkreditverschuldung Kernhaushalt





Zins- und Tilgungsbelastungen aus Liquiditäts- und Investitionskrediten





zum Schluss...

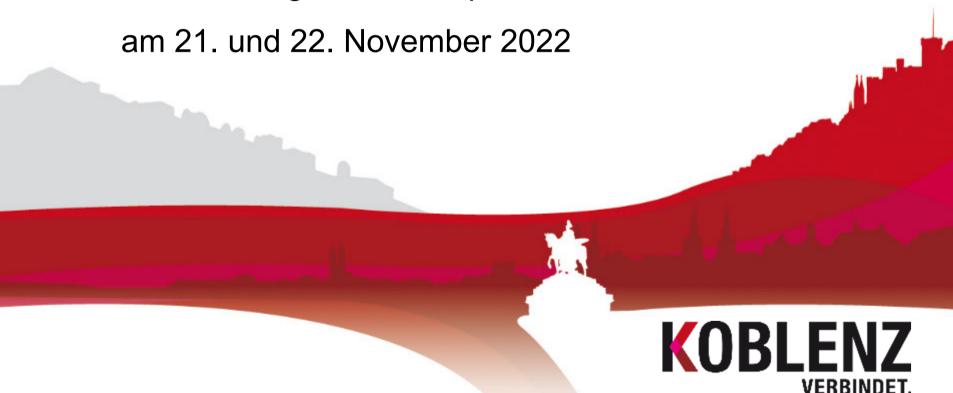






Erläuterungen zur Entwicklung der Personalkosten

Etatberatungen des Haupt- und Finanzausschusses



Automatisierte, individuelle Hochrechnung des gesamten Personalbestandes im status quo



Berücksichtigung von bereits bekannten personellen, organisatorischen, tarifund besoldungsrechtlichen und sonstigen Änderungen





Definition von Planparametern für ungewisse Änderungen / Entwicklungen (z.B. Tarifverhandlungen im Folgejahr, Vakanzfaktor)





Überprüfung der Planwerte für jede einzelne Stelle



Import der kostenstellen- und kontenbezogenen Planwerte für das nächste Haushaltsjahr sowie die drei folgenden Jahre in die FiBu

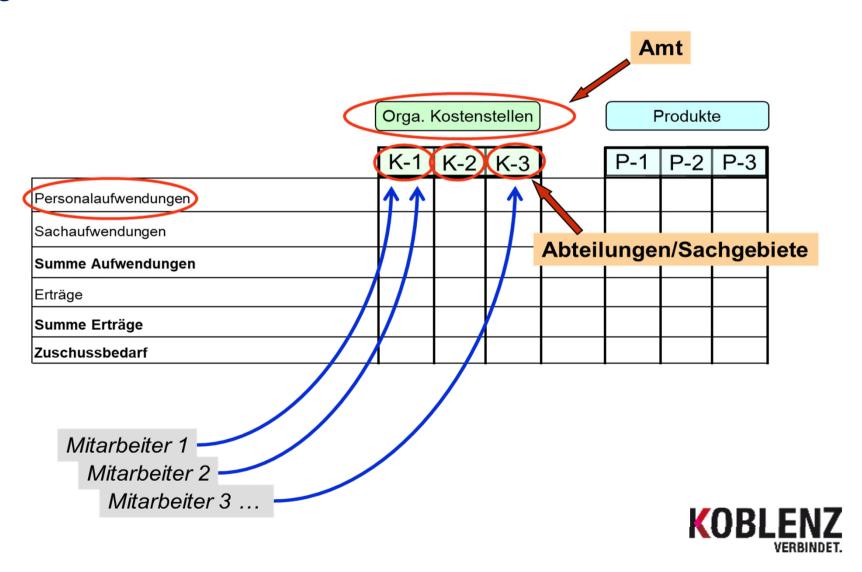




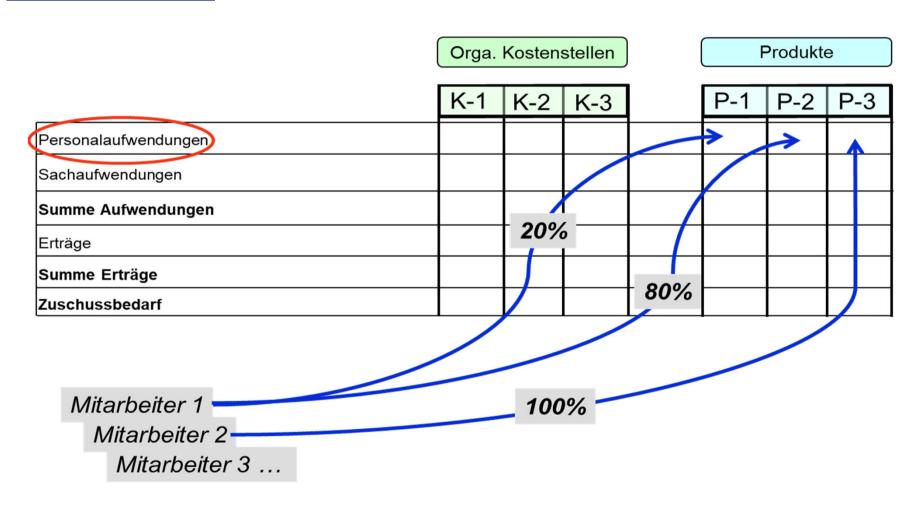
Verrechnung der Kostenstellen auf Kostenträger (Produkthaushalt)



Schritt 1: Planung aller Mitarbeitenden auf jeweils einer organisatorischen Kostenstelle



Schritt 2: Zuordnung aller Mitarbeitenden zu den Teilleistungen und Produkten





Schritt 2: Zuordnung aller Mitarbeitenden zu den Teilleistungen und Produkten

Achtung:

- auch für den Haushalt 2023 wurden in einigen Ämtern / Produktbereichen die Verrechnungssätze der organisatorischen Kostenstelle auf die Teilleistungen und Produkte an die tatsächlichen Gegebenheiten / organisatorische Veränderungen angepasst.
- hierdurch ist ein Zeitreihenvergleich auf Produkteben teilweise nicht sinnvoll möglich (insbesondere Ämter 31 und 50).



Dienstbezüge Beamte:

Gültig ab	03/2022	12/2022
Erhöhung	Corona-Sonderzahlung	2,8 %
	aktive Beamten 1.300 € / Anwärter 650 €	

→ Erhöhung um 1,0 % zum 01.10.2023 kalkuliert

Entgelte Beschäftigte:

Gültig ab	09/2020	04/2021	04/2022	Summe
Erhöhung	0,0 %	1,4 %	1,8 %	3,2 %

→ Erhöhung um 1,0 % zum 01.01.2023 kalkuliert



Vakanzfaktor:

- ➤ **Ziel:** realitätsnahe Planung der Haushaltsansätze (Grundsatz der Wahrheit und Klarheit)
- ➤ aufgrund Arbeitsmarktsituation entstehen trotz aller Bemühungen (weit über 300 Stellenausschreibungen in 2022) der Personalverwaltung **Stellenvakanzen**
- auch längere Erkrankungszeiten außerhalb der Entgeltfortzahlung sind zu berücksichtigen
- andere Großstädte in RLP arbeiten mit einem Vakanzfaktor von 8%
 - → Auf Basis der aktuellen Daten / Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde ein <u>Vakanzfaktor von 6,0 %</u> bei der Haushaltsplanung berücksichtigt

 KOBLEN

- Stellenplan:
 - zentraler Einflussfaktor für die Entwicklung der Personalkosten
 - strenge Prüfungsmaßstäbe für das Stellenplanverfahren 2023
 - ➤ saldiert moderate Erhöhung der Gesamtstellenzahl im Kernhaushalt (ca. 8 Stellen → hiervon 2/3 gegenfinanziert)
 - weiterhin Berücksichtigung von Benchmarkingelementen im Stellenplanverfahren
 - → siehe auch Konzept Personalkostencontrolling



• Stellenplan: Schwerpunkte Kernhaushalt 2023

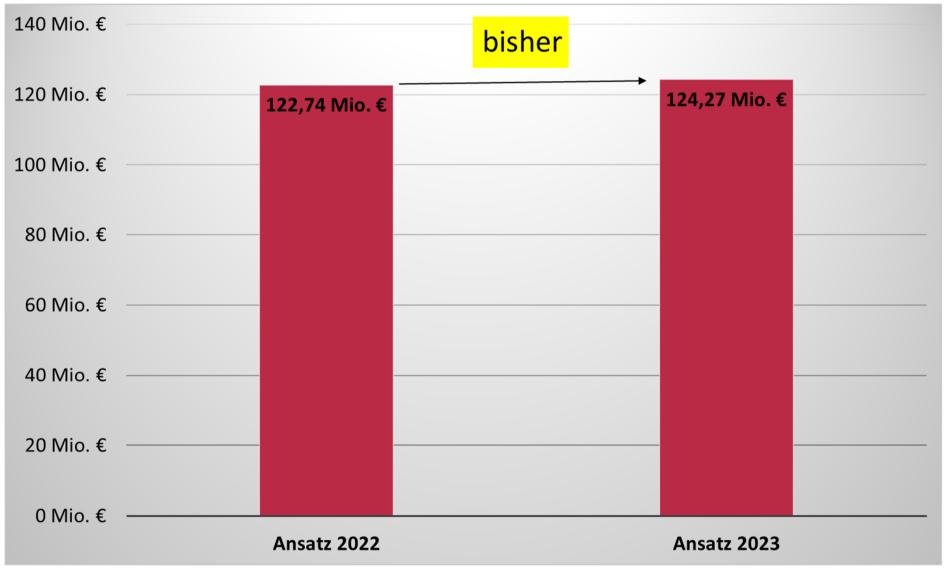
Amt	Inhalt	Umfang
37	Einrichtung des Lagedienstes in Form eines 24/7 Präsenzdienstes	6,0 Stellen
	nach Anordnung der zuständigen Rettungsdienstbehörde MYK	(Gegen-
	(anteilige Gegenfinanzierung des Landes sowie der Kreise Mayen-	finanzierung
	Koblenz, Cochem-Zell, Ahrweiler)	84 %)
50	Bewältigung gesetzlicher Vorgaben (Einführung Bundes-	5,0 Stellen
	teilhabegesetz, Gesetzesänderung SGB VIII, Reform des	
	Vormundschafts- und Betreuungsrechts) → Wohngeldreform findet	
	noch keine Berücksichtigung (Verdreifachung Personalbedarf)	
65	Umsetzung des deutlich steigenden Haushaltsvolumens im	3,0 Stellen
	technischen Gebäudemanagement auf Basis einer	
	kennzahlenbasierten Personalbemessung	

• Stellenplan: Schwerpunkte Eigenbetriebe 2023

EB	Inhalt	Umfang	Bemerkung
17 /	Umsetzung <u>Digitalpakt Schulen</u> und	5 Stellen	Finanzierung aus
KGRZ	Aufgabenübergang der		kommunalen
	Anwendungsbetreuung für ca. 20.000		Mitteln
	Schülerinnen und Schüler vom Land auf		
	die Kommunen.		
85	Personalressourcen zur Sicherung der	6 Stellen	
	kritischen Infrastruktur im Kanal- und		
	Klärwerksbetrieb (u.a.		
	Kanalschadensmanagement)		



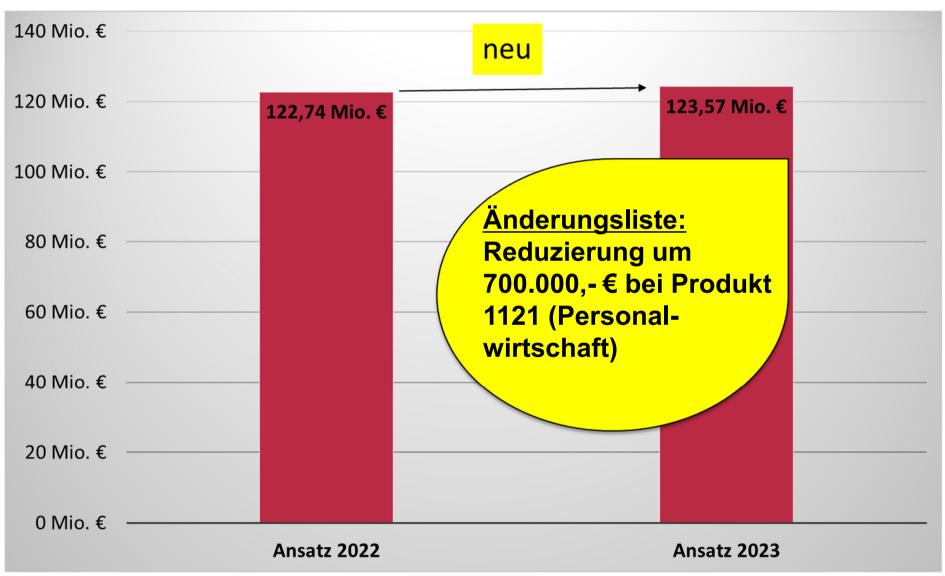
3. Entwicklung Personal- und Versorgungsaufwand



→ Aufschlüsselung siehe Zentrale Erläuterungen



3. Entwicklung Personal- und Versorgungsaufwand



→ Aufschlüsselung siehe Zentrale Erläuterungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

